

**Satzung**  
**für die Erhebung der Hundesteuer**  
**(Hundesteuersatzung)**  
**Vom 26.11.2004**

Die Stadt Neusäß erlässt aufgrund Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes folgende

**Satzung**

**§ 1**

**Steuertatbestand**

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer städtischen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

### **§ 3**

#### **Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

### **§ 4**

#### **Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Eine Festsetzung der Steuer unterbleibt, wenn diese einen Betrag von 5,00 € nicht überschreitet. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

### **§ 5**

#### **Steuermaßstab und Steuersatz**

Die Steuer beträgt

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für jeden Hund   | 51,00 €,  |
| b) für jeden Kampfhund im Sinne des § 6 beträgt die Steuer das 10fache des einfachen Steuersatzes (erhöhter Steuersatz) und somit | 510,00 €. |

## **§ 6**

### **Kampfhunde**

- (1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
- (2) Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle nach Art. 37 Abs.1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. Seite 268, BayRS 2011-2-7-1) in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, soweit nicht nach § 1 Absatz 2 der Verordnung nachgewiesen wurde, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen.
- (3) Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Buchstabe b entfällt bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises nach Absatz 2 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Bescheinigung ausgestellt wurde. In den übrigen Fällen entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des Kalendermonats, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.

## **§ 7**

### **Steuerermäßigungen**

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
  1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
  2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVBl S. 51) in der jeweils gültigen Fassung mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.  
Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

## **§ 8**

### **Züchtersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. Die Züchtersteuer wird nicht für die Zahl der Hündinnen übersteigende Zahl der Rüden gewährt. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Zum Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 1 sind vorzulegen:
  1. Die Ahnentafeln der zu Zuchtzwecken gehaltenen und gezüchteten Hunde. Der Nachweis kann auch durch eine entsprechende Bescheinigung einer anerkannten Züchtervereinigung erbracht werden.
  2. bis 01.12. eines jeden zweiten Kalenderjahres die Zucht- oder Geschäftsbücher.
- (3) Eine Hundehaltung zu Zuchtzwecken liegt regelmäßig nicht vor, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren kein Hund mehr gezüchtet worden ist.
- (4) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Buchst. a.

## **§ 9**

### **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

#### **(Steuervergünstigung)**

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 7 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Kampfhunde erhalten keine Ermäßigung.

## **§ 10**

### **Entstehung der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

## **§ 11**

### **Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

## **§ 12**

### **Anzeigepflichten**

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Stadt noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Stadt melden.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Stadt abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Stadt weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 13**

### **Hundekennzeichen**

- (1) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt ein Hundezeichen (Steuermarke) aus.
- (2) Außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes hat der Hundeführer an seinem Hund eine Steuermarke sichtbar anzulegen. Jagdhunde sind während der Ausübung der Jagd von der Anlegepflicht befreit.
- (3) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Neusäß für die Erhebung der Hundesteuer vom 7. Dezember 1991 außer Kraft.

Neusäß, den 26.11.2004

Dr. N o z a r

Erster Bürgermeister